Breslauer Kreis-Blatt.

Zweiter Jahrgang.

Sonnabend, №. 34. den 22. August 1835.

Kurrende.

Auf einen ordentlichen und geregelten Schulbesuch zu halten, liegt hauptsächlich den Schullehrern und den Schulvorständen ob, und sind Erstere gehalten allmonatlich eine Absenten-Liste hierher einzureichen. In diese Absenten-Listen sind alle Kinder, die zur Schule gefehlt haben, unter Namhaftmachung derer Eltern und der Zahl der gefehlten Tage aufzunehmen, denn nichts darf zur Entschuldigung gereichen, als nur allein Krankheit und jene Umstände, von welchen dem Schullehrer Anzeige gemacht worden ist, warum ein Kind fehlen will oder gefehlt hat, und von ihm die Nothwendigkeit des Fehlens erkannt worden ist; diese Fälle sind nicht in den Absenten-Listen aufzunehmen. Sollten bei den Schullehrern Entschuldigungen wegen Mangel an Kleidung und schlechter Witterung angebracht werden, so sind solche genau zu beurtheilen, und nur im höchst dringenden Falle zu berücksichtigen; Entschuldigungen jedoch, daß Kinder zur Wartung jüngerer Geschwister oder zur Hülfsleistung der Eltern aus der Schule geblieben sind, dürfen auf keinen Fall als solche gelten.

Die eingereichten Absenten-Listen werden für die Folge den Ortsgerichten mit dem kurzen Decret

„brevi manu den Ortsgerichten auf Grund der unterm 12. August 1835 erlassenen Kurrende zur Bestrafung der nachläßigen Eltern“

remittirt werden, wo sie sodann, wenn ihnen solche zukommen, in nachstehender Art zu verfahren haben:

Alle Eltern welche die Listen namhaft machen und deren Kinder zur Schule gefehlt haben, sind in soviel Silbergroschen Strafe zu nehmen, als die Zahl der Tage beträgt, wo die Kinder den Schulbesuch vernachläßigten, die eingezogenen Strafbeträge sind sodann zur betreffenden Schul-Kasse abzuführen, und hier, unter Zurückreichung der Absenten-Listen, Quittung vom betreffenden Schul-Revisor über eingezogene und abgeführte Strafbeträge binnen 14 Tagen vom Tage des Empfangs der Listen einzusenden.

Eltern welche wegen Armuth nicht in Geldstrafe genommen werden können, sind entweder mit Gemeinde-Arbeit oder Arrest zu belegen, für welchen Fall 5 Sgr. Strafgeld gleich einen Tag zu rechnen ist.

Gesinde, welches weder Gemeinde-Arbeit leisten noch zum Nachtheil der Herrschaft an den Wochentagen Arrest erleiden kann, hat den verschuldeten Arrest an Sonntags-Nachmittagen abzu-

büßen. Die abgeleisteten Gemeinde=Arbeitstage oder der erlittene Arrest ist ebenfalls binnen 14 Tagen hierher anzuzeigen.

Streng haben die Ortsgerichte auf Ausführung der hier gegebenen Vorschriften zu halten, [illegible] nal [illegible]

nen jene Ortsgerichte ganz sicher darauf rechnen, daß sie Verantwortung und Strafe treffen wird.
Breslau, den 12. August 1835. Königl. Landräthl. Amt.

die [illegible] oder die Gebühr verzögert, so können jene Ortsgerichte ganz sicher darauf rechnen, daß sie Verantwortung und Strafe treffen wird.

Breslau, den 12. August 1835. Königl. Landräthl. Amt.
G. Königsdorff.

Kurrende.

Den Wohllöbl. Dominien und Ortsgerichten des Kreises wird hiermit bekannt gemacht, daß auf höhern Befehl der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, und für Handel, Fabriken und Bauwesen, ein Jeder, der gesonnen ist, Dampfmaschinen, von welcher Größe und zu welchem Behufe es auch sein mag, anzulegen, die diesfallsigen Zeichnungen und eine vollständige Erläuterung derselben, zuförderst zur weitern Prüfung und Ertheilung der Erlaubniß, zur Anlage der Dampfmaschine von der Königl. 2c. Regierung dem unterzeichneten Amte einzureichen hat.

Breslau den 15. August 1835. Königl. Landräthl. Amt.
G. Königsdorff.

Kurrende.

Wie den Wohllöbl. Dominien und den Gemeinden bereits bekannt sein wird, beabsichtigt der Verein für Pferderennen und Thierschau bei der Anwesenheit Sr. Majestät des Königs an hiesigem Orte nach abgehaltenem Manövre ein Pferderennen zu veranstalten.

Ueber die dabei stattfindenden Einrichtungen ist in dem gedruckten Programm ausführliche Nachricht gegeben, und sind solche dem unterzeichneten Amte von dem Directorium des Vereins zugesendet, und im diesjährigen Kreis=Blatte No. 30 bekannt gemacht worden, auch können solche im Amte noch besonders eingesehen werden.

Es ist wohl sehr zu wünschen, daß bei den beiden in den Programm vorzugsweise bezeichneten Rennen, in welchen auf das Eintreffen Schlesischer Rustikalstellen=Besitzer ganz besonders gerechnet ist, die größte Concurrenz statt finden möge. Theils wird dadurch im Allgemeinen von der innern Kraft des Landes zu militairischen Rüstungen ein die Provinz erhebendes Zeugniß abgelegt, theils von den Fortschritten der Pferdezucht von Seiten der Rustikalstellen=Besitzer ein thatsächlicher Beweis gegeben, durch welchen für das Land wiederum der Vortheil gewonnen wird, daß demselben die jährlichen gewinnreichen Ankäufe der Remonte für die Armee um so sicherer erhalten, und für solche angemessene Erweiterungen gewiß um so eher erwirkt werden, je höher der Werth des schlesischen Pferdes durch unter den Augen des Monarchen abgelegte Proben, von dessen Tüchtigkeit und Brauchbarkeit gestellt werden kann.

Auf diesen Gesichtspunkt ist das unterzeichnete Amt von der Königl. Hochlöbl. Regierung besonders aufmerksam gemacht worden, und findet dasselbe sich hiermit veranlaßt, die Kreis=Einsaßen welche an dem Rennen Theil zu nehmen im Stande sind, zur Anmeldung zu solchem hiermit aufzufordern.

Breslau, den 17. August 1835. Königl. Landräthl. Amt.
G. Königsdorff.

Bestimmungen.
(Beschluß)

Rosette sah mit unendlicher aber reizender Verwirrung den Reisefertigen eintreten. Der Pfarrer blickte ihn fragend an, zu gutmüthig, um ihn hart zu empfangen, aber nicht geneigt, ihn hier zu dulden. „Ich komme“ — sprach der Jüngling und reichte schon von weitem dem Hausvater die Rechte — „ich komme um Abschied von Ihnen zu nehmen. Gott weiß es!“ sprach er bewegt und immer bewegter, die nassen Blicke auf das erblassende Mädchen wendend, „wie ungern ich von ihnen scheide! Aber es muß nun sein! Im Schlosse hält man mich für einen Grafen; unmöglich kann ich ferner das dort annehmen, was dem Sohn des Freundes, nicht mir gebührt.“ — „Wie ist das?“ fragte der Pfarrer, „Sie wären nicht der Graf von Löwenthal?“ — Da trat der Baron ein, der, schnell es bereuend, den Trotzkopf nicht aufgehalten zu haben, ihm folgte, um ihn fest zu halten, und, vergessend des Candidaten, Adeline mitgenommen hatte, im Vertrauen auf ihre Ueberredungsgabe. Hastig ergriff der Baron den Arm des Gefragten und sprach! Sie entrinnen mir nicht! Sie sind Löwenthal, das ist gewiß!“ — Vergebens betheuerte der angebliche Graf das Gegentheil, als der Candidat, der alles still angehört, hinzutrat: „Herr Baron!“ sprach er, „haben sie irgend etwas mit diesem Löwenthal auszumachen, so sehen sie ihn in mir vor sich.“ — Die Wunde, die Wunde! rief der überraschte Baron. — „Auch diese sehen sie hier!“ entgegnete der Graf und riß die Weste auf, um die tiefe frische Narbe zu zeigen. — „Nun denn, nun denn!“ sagte der Baron, freudig die Hand reibend; „da ist auch der Brief ihres Vaters!“ — Löwenthal las ihn mit großer Bewegung. „Ja!“ rief er, „mein Vater verlangte von mir ein Großes! Ich sollte die Tochter eines seiner Freunde zur Gemahlin nehmen: ich konnte es nicht, und nun“ — setzte er erröthend hinzu — „nun ist es mir ganz unmöglich geworden.“ Adeline stand abgewendet mit glühenden Wangen. — „Und dieser Freund“, rief der Vorlaute Baron, „und dieser Freund bin ich, und meine Tochter wird es ihnen nie verzeihen, daß sie von ihnen verschmäht wurde.“ — Adeline! jauchzte der Entzückte und umfing das schöne Mädchen, das in lieblicher Verwirrung sich hin und her wand. — „Ich sollte Ihnen nicht verzeihen!“ sprach sie endlich lächelnd, „doch dieses Mal mag Gnade für Recht ergehen!“ — Der Abreisende sah lächelnd und freudig gerührt, wie die Andern, dem schönen Schauspiel zu. „Und wer sind Sie denn eigentlich?“ fragte ihn der Baron endlich. — „Ich? Ach! ich bin ein armer Candidat der Theologie. Die Franzosen fielen in das Dorf ein, wo ich eben meine guten Eltern — mein Vater war ein Prediger — besuchte. Sie plünderten, raubten, da setzten wir jungen Leute uns zur Wehre, vertrieben die Barbaren und eine Wunde ward mir zu Theil. Mein Vater starb gleich darauf und ich pilgerte fort mit dem lahmen Fuß, um in der Hauptstadt ein Unterkommen zu suchen. Da fanden sie mich. Es hat mich hier fest gehalten bis heute, aber nun nicht länger!“ — Rosette war freudig erschrocken, aber über den Schluß betrübt. — „Haben sie ihre Zeugnisse bei sich?“ fragte der Graf. — „Die habe ich!“ erwiederte der junge Mann, und schnürte das Felleisen auf. Sie waren so vortheilhaft als möglich. — „Wenn nur,“ sagte der Baron, „wenn nur Rosettchen keine solche Feindin von Adjuncten wäre, so könnte Rath werden.“ Erröthend wendete Rosette sich ab, und des Jünglings Blicke leuchteten, und die Pfarrerin weinte Freudenthränen, denn die Hoffnung ihres Herzens auf einen Adjunctus, der die Tochter zur Frau Adjunctissin machte schien in Erfüllung zu gehen. — Bittend drückte Adeline des Vaters Hand an ihre Lippen. — „Einstweilen,“ so nahm der Baron wieder das Wort, „einstweilen treten sie die Pfarre in Neukirchen an. Sie ist sehr klein, doch wird sich das Weitere finden.“ — Ach, wenn ich nur hoffen darf!“ rief der junge Pfarrer. — Rosettens Mutter aber reichte ihm die Hand und sprach: „Lassen sie sich rathen und hoffen sie nur immer zu, sie gehen diesmal nicht fehl!“ — Und Väterchen wurde zum Stegreif-Dichter, indem er sprach:

Es freit das Töchterlein den redlichen Adjunctum,
Gott hat es gut gefügt, wir Alle sagen: Punktum!

Rathgeber.

51. Regeln für solche, welche Holz-Einkäufe mit Vortheil machen wollen.

1) Beim Holzfällen muß erst berücksichtigt werden, zu welchem Behufe das gefällte Holz benutzt werden soll; und zwischen Bau- und Brennholz muß ein Unterschied gemacht werden; gutes Brennholz kann man mit weniger Sorgfalt anschaffen, wenn nur folgende Regeln befolgt werden.

2) Sorge so viel als deine anderweitigen Geschäfte es erlauben, daß das Brennholz zur Winterzeit gefällt wird.

3) Im Nothfalle kann solches auch im Herbstmonate geschehen, dagegen muß aber solches, sobald es nur gefällt wird, sogleich in Scheiben gehauen und gespalten werden. Es darf kaum bemerkt werden, daß beim Holzspalten die Mühe am geringsten ist, wenn das Holz gleich nach dem Fällen gespalten wird.

4) Je feiner das Holz gespalten ist, desto vortheilhafter ist es, weil es desto eher entwässert wird.

5) Stangenholz, das gleich beim Abhauen gespalten wird, giebt mehr Hitze, als ungespaltenes. Unter Stangenholz sind die Aeste mitbegriffen.

6) Kann man das Brennholz unter Obdach bringen, desto besser.

Alle diese leicht zu befolgenden Regeln wären für das Brennholz hinreichend. Weit mehr Sorgfalt muß man beim Bauholze, da man solches nicht in kleine Stückchen hauen und spalten darf, anwenden und foldende Regeln befolgen.

7) Bauholz darf nicht anders als in der Saftleere, zur Zeit des Winters, gehauen werden.

8) Auf den Monat kommt es nicht so genau an, und noch weniger auf Woche und Tag.

9) Ist man durchaus genöthigt, einige Balken zu einer andern Jahreszeit zu hauen, so wähle man wenigstens einen Herbstmonat, die Entlaubungszeit dazu.

10) Im letzten Nothfalle muß aber der Baum durchaus erst unten rund und so tief als möglich behauen werden, und so eine Zeitlang, und je länger desto besser, stehen bleiben.

11) Sobald der Baum fällt, muß er sogleich von der Erde durch Unterlagen isolirt und abgeschält werden.

12) Soll Bauholz aufbewahrt werden, so muß solches vor der nassen Witterung und vor jedem Zutritt der Feuchtigkeit so viel als möglich geschützt werden.

Anzeigen.

Da mit einem falschen Ortssiegel von Kunzendorf vorgekommene Reise-Pässe den Verdacht rechtfertigen, daß ein dergleichen Siegel im unredlichen Besitz gemißbraucht wird, so ist auf die mit einem dergleichen Siegel versehenen Pässe genau zu vigiliren, eventualiter dem muthmaßlich unbefugten Ausfertiger von dergleichen Pässen weiter nachzuforschen, und das diesfalls Geschehene dem Königl. Landräthl. Amte anzuzeigen.

Breslauer Marktpreis am 20. August.

Preuß. Maaß.

	Höchster rtl.	sg.	pf.	Mittler rtl.	sg.	pf.	Niedrigst. rtl.	sg.	pf.
Weitzen der Scheffel	1	14	—	1	10	3	1	6	6
Roggen = =	—	26	6	—	25	9	—	25	—
Gerste = =	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hafer = =	—	15	—	—	15	—	—	15	—

Redakteur: Fr. v. Lieres. Neue Gasse № 15. Gedruckt bei Gustav Kupfer, Schubrücke. №. 32.